

**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter  
**Herausgeber:** Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg  
**Band:** 32 (1936)

**Artikel:** Die Besiegelung der Freiburger-Urkunden im XIII. Jahrhundert  
**Autor:** Kocher, Ambros  
**Kapitel:** III: Anwendung des Siegels  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-336628>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III. Anwendung des Siegels.

---

Das Siegel wird zum einzigen Beglaubigungsmittel für die Urkunden im XIII. Jahrhundert. Die Handlung wird nicht mehr als endgültig perfektes Geschäft betrachtet. Die schriftliche Niederlegung, die Besiegelung und schliesslich die Übergabe der Urkunde an den Empfänger verleihen dem Geschäft erst volle Rechtskraft<sup>1</sup>. Das Siegel beglaubigt den Rechtsvorgang, die traditio an den Empfänger beendet ihn. Dem Eigentümer des Siegels erwächst natürlich eine Verpflichtung, in dem Masse, wie seinem Siegel eine Bedeutung zugemessen wird. Auch wenn der Siegelinhaber in Angelegenheiten siegelt, die ihn nichts angehen, ist er sehr bemüht, über die Richtigkeit des Rechtsvorganges Aufklärung zu bekommen. Es ist der Notar, der dafür sorgt und dem Siegler die Siegelbitten überbringt. In manchen Fällen besorgen die Siegler selbst alle Formalitäten. In Höp. I. 92, einer Schenkungsurkunde des Girardus von Avenches an das Bürgerspital Freiburg, siegeln das Dekanat von Freiburg und Jacobus von Vilar, Pfarrer von Frutigen. Die Schrift stammt von Empfängerhand. Nun sind es gerade diese beiden Siegler, die sich in einem der Urkunde beigefügten Zettel an den Pfarrer

---

<sup>1</sup> Wenn *Ganz*, Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz im 12. und 13. Jahrh. Frauenfeld 1899 S. 135, sagt: Erst durch die Besiegelung des Ausstellers und der Zeugen erhielt sie (Die Urkunde) volle Rechtsgültigkeit, so behauptet er zu viel; zur vollen Rechtsgültigkeit einer Urkunde ist deren Besiegelung durch die Zeugen nicht erforderlich.

Ulicus de donnathecla<sup>1</sup> wenden und ihn bitten, an ihrer Stelle vom Aussteller die « laus » entgegenzunehmen. Der mit diesem Geschäfte betraute Pfarrer sollte in signum dicte laudis recepte sein Siegel an den Zettel hängen. Einen ähnlichen Fall bietet uns Höp. I. 93; der Empfänger ist wiederum das Spital. d. h. der dortige Rektor Petrus Muleti und dessen Ratgeber, die aus der Bürgerschaft Freiburgs gewählt werden. Aussteller ist die Frau des inzwischen verstorbenen, in Höp. I. 92 figurierenden Ausstellers. Es siegeln: Der Dekan, der Pfarrer Jacobus von Frutigen und Pfarrer Uldricus de dompnathecla. Auch hier wenden sich die beiden erstgenannten Siegler an den genannten Pfarrer mit derselben Bitte. Der die Urkunde unterschreibende Notar überbrachte nämlich die Siegelbitte an die Siegler nur von Seiten des Empfängers, nicht aber von Seiten der Ausstellerin. Seine Unterschrift lautet: p. Joh. Roberti quoad petrum muleti jacobum divitis cononem de duens et will. cortaner predictos, das sind die Empfänger.

Aufschlussreich für die Verpflichtung, die dem Siegler erwächst, ist Com. 5, 1252. Der Ritter Petrus de Turre hat den Bischof von Lausanne gebeten, er möge eine Urkunde besiegeln, in der er (Petrus) einen Willhelmus de excublens als Bürigen für eine, dem Johannes mistrallus de viviaco geschuldete Summe von 60 Pfund angegeben hatte. Der angegebene Bürge hatte aber seinerseits noch nicht um das Siegel des Bischofs gebeten. Der Bischof siegelt dann endlich, nachdem ihm Petrus erklärt hatte, er würde dem Johannes von Vevey die Urkunde nicht ausliefern, bevor der angegebene Bürge seine Bürgschaftsverpflichtung vor dem Bischof bestätigt und ihn um sein Siegel gebeten hätte. Da nun der Bürge seine Bestätigung

---

<sup>1</sup> Höp. I. 92, 1337. Donnathecla = Donatyre; *Dict. histor. géogr. et statist. du cant. de Vaud*, Lausanne 1914, tome I. p. 625. Donatyre: Donatieri, 1228 (Cart. Laus. p. 13); Eccl. par. de Dompnatecla alias Donatiere, 1453 (M. F. IV. p. 304); Donnatyre 1584 (ib., I. p. 490).

und Bitte vor dem Bischof nie vortrug, irritiert der Bischof nun in Com. 5. die Urkunde über die Bürgschaft: dicimus et denunciamus dictum instrumentum contra sepedictum Willelmum penitus non valere et falsum et contra conscientiam nostram redditum dicto Johanni. — Wer siegelt, will, bevor er siegelt, über das Rechtsgeschäft informiert sein. So sagt der Bischof von Lausanne in Haut. G. 25 b, 1293: Nos Willelmus dei gracia... ad preces (der Aussteller) et quia nobis de predictis omnibus bene constat sigillum nostrum presentibus apposuimus in testimonium omnium predictorum.

Das Recht der Siegelführung wird im Laufe des XIII. und XIV. Jahrhunderts allgemeiner. Nach den Äbten und Äbtissinnen, Pfarrern und Rittern führen schliesslich auch die Bürger ihre Siegel. Die Stempel vererben sich offenbar vielfach vom Vater auf den gleichnamigen Sohn<sup>1</sup>. Der an Urkunde Höp. I. 423, 1316, interessierte Bruder des Ausstellers hängt für sich sein Siegel an neben demjenigen der Stadt. Der Aussteller selbst hat kein Siegel. Der

---

<sup>1</sup> *Plüss*, Wappen und Siegel der Freiherren von Grünenberg, Schweiz. Archiv für Heraldik 1900, S. 77: Auffallend oft findet sich bei den Grünenberg der sonst seltene Fall, dass der Sohn nach dem Tode seines gleichgenannten Vaters dessen Siegel benutzt. *Ewald*, Siegelkunde I. c. S. 111, hält dafür, dass Vererbung bzw. Weiterbenutzung der Stempel verstorbener Siegelführer sehr oft vorkommt. Der alte Stempel blieb auch unter dem neuen Siegelführer unverändert, besonders, wenn Name und Titel des verstorbenen Stempelinhabers mit denen des neuen Besitzers übereinstimmten. Selbst, wenn eine solche Uebereinstimmung des Namens nicht vorlag, sah man öfters davon ab, den alten Siegelstempel umzuändern. Nach *Aeschbacher* Paul, Die Grafen von Nidau, in Heimatkundliche Monographien N. 2., Biel 1924, S. 16, dürfte Graf Ulrich III. von Neuenburg sich 1208 des Siegels seines Vorfahren Ulrich von Fenis bedient, es also geerbt haben. Umschrift des Siegels: SIGILLUM ULRICI COMITIS DE VENIS. Kuno von Lenzburg (XII. Jahrh.) gebrauchte denselben Siegelstempel, den schon sein Bruder Arnold benutzt hatte; den Namen Arnold liess er dann später umstechen; S. *Hauptmann*, Die Wappen der Grafen von Lenzburg, Schweiz. Archiv für Heraldik, 1912, S. 1 ff.

Vater der beiden Brüder besass, wie aus dem Text der Urkunde hervorgeht, ein solches. Der Bruder des Ausstellers trägt den Namen des Vaters und hat daher dessen Siegel geerbt. Einen eigenartigen Fall weist Illens 47, 1242, auf, wo nicht der Aussteller siegelt, sondern einer der beiden ihren Konsens gebenden Söhne, nämlich der Namensträger des Vaters. Die Ausstellung oder wenigstens die Besiegelung der Urkunde erfolgte jedenfalls geraume Zeit nach der Handlung. Siegelstempel, welche gleichzeitig mehreren Personen angehören, lassen sich hier nicht nachweisen<sup>1</sup>.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Besiegelung in fremder und in eigener Angelegenheit. Beweiskräftig in fremder Angelegenheit sind die Siegel der Päpste, Könige, Pfaffen- und Laienfürsten, Prälaten, Kapitel und Konvente. Anderer Herren Siegel haben nur Kraft in ihren eigenen Geschäften und denen ihrer Leute, die stadt Herrlich genehmigten Stadtsiegel in städtischen und privaten Angelegenheiten ihrer Bürger, Richtersiegel in Sachen der betreffenden Gerichte<sup>2</sup>. Je wichtiger das Geschäft war, um so mehr war man bemüht, Besiegelung durch angesehene Herren zu erlangen. Es war zumal im Interesse des Emp-

---

<sup>1</sup> *Ewald*, Siegelkunde I. c. S. 105, kennt gemeinschaftliche Siegelstempel unter Brüdern und Ehegatten, ferner sog. Sippensiegel, über welche ein Familienmitglied im Auftrag der gesamten Familie verfügt. Graf Konrad I. von Freiburg hatte mit seinem Bruder Berthold und dann wieder mit seinem Bruder Heinrich zeitweise gemeinsame Siegelstempel. Konrad verwendete dann den Siegelstempel allein, obwohl die Umschrift auf ihn und seine Brüder lautete. (Mitte XIII. Jahrh.). S. *Lahusen* I. c. Gemeinschaftliche Siegel führten die Brüder Dietrich V. und Konrad II. von Rotenberg; auch die drei Brüder der Röttelnschen Hauptlinie Liutold II., Otto und Walter II. führten anfangs auch ein gemeinschaftliches Siegel. (XIII. Jahrh.). S. *Roller Otto*, Geschichte der Edelherren von Rötteln, nebst Regesten und Nachweisungen, Wappen und Siegeln, sowie einer Stammtafel; in Blätter aus der Markgrafschaft, Jahrg. 1927, Schopfheim i. W. 1927.

<sup>2</sup> *Schwabenspiegel*, Kap. 36, herausg. v. W. Lassberg, Tübingen 1840.

fängers, für beweiskräftige Besiegelung zu sorgen. In einer Urkunde aus dem Jahre 1294<sup>1</sup> verspricht der Aussteller dem Kloster Hauterive die nachträgliche Genehmigung durch seinen Bruder (Mönch in Payerne) und die Besiegelung mit einem authentischen Siegel: *promisi et pro-  
mitto quod vir religiosus Uldricus monacus frater meus  
cluniacens. ordinis usque ad proximum festum beate Ma-  
rie... predictam vendicionem factam modo quam ipsam  
feci... laudabit ratificabit... super qua laudacione et con-  
firmacione dicte vendicionis abbati et conventui alteripe  
litteras dabit et porriget factas et dictatas rationabiliter  
et ad eorum melius consilium* (Abt und Konvent von Hauterive) *sigillo competenti* sigillatas. Wer besiegeln soll, bestimmt also der Empfänger. Die genannte Ratifikation des Verkaufes geschah allerdings nicht schon vor dem «nächsten» Marienfeste, sondern erst Jahre später<sup>2</sup>; dabei siegeln der Komtur Hugo, Petrus, Pfarrer von Dündingen und Ulrich, Pfarrer von Merie.

In unserem Untersuchungsgebiete werden besonders häufig die Siegel der Äbte und Konvente zur Besiegelung in fremden Angelegenheiten herangezogen. Unter ihnen ist der Abt von Hauterive von grösster Bedeutung für das Beurkundungsgeschäft in Freiburg. Sein Siegel findet sich beinahe häufiger als jenes der Stadt. Dabei besitzt der Konvent selbst im XIII. Jahrhundert noch kein eigenes Siegel und verwendet dasjenige des Abtes<sup>3</sup>. Der Abt sie-

---

<sup>1</sup> Haut. G. 26.

<sup>2</sup> Haut. G. 29, 1299.

<sup>3</sup> *Seyler*, Geschichte der Siegel I. c. Noch verhältnismässig spät führten Äbte und Konvente gemeinschaftliche Siegel. Der Benediktinerorden ist einer der ersten Orden, bei denen Abt und Konvent je ein eigenes Siegel haben; dies erklärt sich aus der Ordensverfassung. Bei Ausfertigung von Akten kam neben die Unterschrift des Abtes auch jene des Kapitels und neben das Siegel des Abtes auch jenes des Konventes. S. Die Konventsiegel der Schweiz. Benediktinerklöster v. P. R. *Henggeler*, Schweiz. Archiv für Heraldik 1933, S. 76 ff.

Im Benediktinerkloster Disentis haben Abt und Konvent

gelt zunächst wohl für einzelne Klosterinsassen<sup>1</sup> wie für den Konvent<sup>2</sup>. In Haut. II. 61, 1289, heisst es vom Konvent: *unico sigillo quo utimur*; in Haut. II. 69, 1293: *et nos dictus conventus eodem sigillo domini... abbatis nostri utimur quia proprium non habemus*; in Haut. II. 81, 1300; *quo unico semper uti solemus*<sup>3</sup>. Im Jahre 1349<sup>4</sup> erscheint zum ersten Male neben dem Siegel des Abtes dasjenige des Konventes. Der Abt von Hauterive siegelt sodann auch in fremden Angelegenheiten. In Haut. II. 26, 1259, erscheint der Abt so als alleiniger Besiegler einer Urkunde, worin Wilhelm, Ritter von Englisberg, und dessen Sohn Konrad an Borcardus dictus de Jo und an Haimo de Lucens ihr Gut in Mesiers in Pacht geben. Häufig aber hängt das Siegel des Abtes, wenn es sich um fremde Angelegenheiten handelt, neben dem anderer geistlicher Herren, sehr oft auch neben jenem der Stadt. So in Com. 1. 1229, einer Schenkungsurkunde an die Komturei in Magnedens. In vielen Fällen siegelt der Abt neben der Stadt in Verkaufsurkunden der Maigrauge, da das Kloster zu manchen Rechtsgeschäften der Zustimmung des Abtes von Hauterive bedurfte. Dabei ist es gleichgültig, ob der Aussteller Freiburger war oder nicht. In den meisten Fällen siegelt hier der Abt aber nur dann, wenn das Vertragsobjekt sich nicht in Freiburg befand, sonst siegelt die Stadt allein<sup>5</sup>. In anderen Fällen siegelt der Abt von Hauterive, weil er an dem Rechtsgeschäfte interessiert war. So Haut. I. 50, 1293: Ein Freiburger Bürger verkauft einem Mitbürger ein Haus in Freiburg, das schon mit einem Zins zu Gunsten Hauterives belastet war.

---

schon 1237 je ein eigenes Siegel. S. Studium zur Geschichte des Stiftes Disentis, v. *Hoppeler*, S. A. aus dem Jahresbericht der histor. antiquar. Gesellschaft Graubündens für 1910.

<sup>1</sup> Haut. II. 28, 1263.

<sup>2</sup> Haut. II. 61, 1289.

<sup>3</sup> Vgl. Illens 64, 1322.

<sup>4</sup> Haut. E. 17.

<sup>5</sup> Maigr. XXVII. 1, 2, 3, XVI. 1, XIX. 1, Maigr. 152 im Kloster der Maigrauge.

Aehnlich verhält es sich mit dem Siegel des Abtes von Humilimont. Sein Siegel erscheint oft da, wo Hauterive als Empfänger figuriert, wie umgekehrt Hauterive für Humilimont siegelt<sup>1</sup>. Das Siegel des Abtes von Humilimont erscheint ebenfalls neben jenem der Stadt Freiburg. So Maigr. XIX. 3, VIII. 1. Hier handelt es sich um den Verkauf von Objekten, die nicht in Freiburg liegen<sup>2</sup>.

Auch das Siegel des Abtes von Hautcrêt findet sich neben dem Stadtsiegel. Haut. X. 2, 1229: Konrad von Englisberg schenkt eine Mühle an Hauterive. Com. 8: Wilhelm von Riggisberg, von Freiburg, verkauft der Komturei seine Güter zu Ochenwil. Die Siegel der Äbtissin der Maigrauge und der Augustiner spielen eine weniger wichtige Rolle und erscheinen seltener<sup>3</sup>.

In der Johanniter-Komturei haben sowohl der Komtur wie der Konvent ihre eigenen Siegel<sup>4</sup>. Sie finden sich nicht sehr häufig. In einer Gerichtsurkunde von 1299<sup>5</sup>, die einen Totschlag behandelt, siegelt der Komtur neben dem Bürgen des Totschlägers. In Höp. II. 757, Com. 45, siegeln Komtur, Konvent und Stadt. In Höp. I. 160, siegelt nur der Konvent der Komturei neben dem Abt von Hauterive und dem Aussteller.

Sehr oft werden auch die Siegel der Pfarrer für fremde Angelegenheiten in Anspruch genommen. Dabei begnügt man sich allerdings nicht mit einem einzigen solchen Siegel, vielmehr hängt es dann neben jenem eines Abtes oder eines anderen Pfarrers. Eine besondere Stelle im Weltklerus nimmt der Pfarrer (plebanus, curatus, incuratus) von Freiburg ein. Seinem Siegel ist offenbar mehr Beweiskraft zugemessen worden als dem anderer Weltpriester.

---

<sup>1</sup> Haut. I. 16, 82, II. 62, 63.

<sup>2</sup> Ferner auf Haut. II. 101, I. 56.

<sup>3</sup> Maigr., 28, 37; Haut. I. 55.

<sup>4</sup> Vgl. hierüber: Die schweiz. Komtureien des Johanniter (Malteser) Ritter Ordens, v. Segesser, Schweiz. Archiv für Heraldik 1934, n. 3, S. 115.

<sup>5</sup> Stadts. B. 1.

Er siegelt nämlich in fremden Angelegenheiten nicht bloss neben anderen, sondern auch häufig allein. Dass sein Siegel auch neben jenem der Stadt vorkommt, ist begreiflich, dass er aber in fremden Angelegenheiten, auch da, wo es sich um Freiburger Bürger und Rechtsobjekte innerhalb der Mauern Freiburgs handelt, allein zu siegeln kompetent ist, ist auffallend<sup>1</sup>. Mit Vorliebe wird das Siegel des Stadtpfarrers verwendet, wenn die Aussteller Bürgerwitwen sind<sup>2</sup>. Interessant ist auch, dass in den Fällen, in denen der Pfarrer als Zeuge auftritt, er nicht siegelt, und umgekehrt dort, wo er siegelt, seine Zeugenschaft nicht angegeben wird, überhaupt gewöhnlich jede Zeugenliste fehlt, und zwar zu einer Zeit, in der die Zeugen noch erfordert sind<sup>3</sup>. Der Pfarrer von Freiburg tritt auch direkt nach Art des Freiburger Schultheissen als vertretender Aussteller in Urkunden auf, zumal, wenn es sich um Schenkungen an Houterive handelt<sup>4</sup>. Die Abfassung dieser Urkunden gestaltet sich nach Art der Gerichtsurkunden. — Wahrscheinlich war im XIII. Jahrhundert mit dem Amte des plebanus auch jenes des Dekans verbunden<sup>5</sup>.

Um 1300 wird die Besiegelung durch den Stadtpfarrer seltener; sein Siegel wird nun durch jenes des Dekanates abgelöst, wenn es sich um fremde Angelegenheiten handelt. Das Siegel des plebanus erscheint dann wieder gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts auf Freiburger Urkunden<sup>6</sup>. Dies lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass die Pfarrer oft nicht in Freiburg residierten, wie Ludwig von Strassberg, 1314-1340. Das Amt des Dekanates war in der Zwi-

<sup>1</sup> Vgl. Haut. II. 25b, I. 43, 13, 167, 10b, 11, 12, 19, 52.

<sup>2</sup> Haut. I. 51, 53, 54.

<sup>3</sup> Vgl. Haut. II. 34, 23, 25b, I. 43; Maigr. I. 1; Haut. I. 39, D. 8, I. 167, 10, 10b, 11, 12; Montagny 170; Haut. I. 19.

<sup>4</sup> Haut. I. 74.

<sup>5</sup> Pfarrer Petrus (als Pfarrer 1253-1279, nach *Dellion Apollinaire, Dictionnaire*, I. c.) wird in *Fontes rer. bern.* I. c. II. S. 605-606 als Dekan erwähnt. Ebenso in Haut. D. 8, 1258.

<sup>6</sup> Hôp. I. 18, 1349; Maigr. 156, 1348 im Kloster der Maigrauge.

schenzeit in verschiedenen Händen. Das Dekanatssiegel findet sich nun in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts auffallend häufig, ja fast regelmässig neben denjenigen des Jacobus de Vilar curatus de frutenges<sup>1</sup>, oder des Johannes de Hattenberg curatus de arconcie<sup>2</sup>. Zuweilen hängt das Dekanatssiegel auch neben dem anderer Weltgeistlicher, wie etwa des Pfarrers von Matran<sup>3</sup>, des Pfarrers von Bösingen<sup>4</sup>, des Pfarrers von Ecuvillens<sup>5</sup>.

Es findet sich auch neben jenem der Stadt. Dabei handelt es sich oft um Schenkungen von Freiburger Bürgern an Hauterive, Maigrauge, Spital, oder um Testamente<sup>6</sup>. Die Bedeutung des Dekanatssiegels geht auch daraus hervor, dass es an Urkunden hängt, deren Rechtsobjekt von Freiburg weit abliegt. So hängt es neben dem Stadtsiegel an traités 85 b, 1325, in dem das Schloss Gümnenen Vertragsobjekt ist; an traités 85 a, 1334, worin Freiburg das genannte Schloss an ihren Bürger Johann Hygilli verkauft. Die Stadt bittet auch um das Dekanatssiegel in ihre Urkunde an Hauterive, Hôp. II. 371, ferner in Stadts. A. 22, 23, B. 8.

Es kommt vor, dass der Empfänger auch siegelt<sup>7</sup>. Es gibt eben zweiseitige Verträge, bei denen selbstverständlich beide Teile siegeln, rein einseitige Geschäfte, bei

---

<sup>1</sup> Hôp. I. 599, 363; Haut. K. 18, 19, II. 122; Illens 26.

<sup>2</sup> Haut. E. 15, I. 133; Illens 22; Haut. D. 28, K. 11, 12; Savoi 10; Maigr. XIX.8; Hôp. I. 439 (Aussteller die Rektoren des Spitals); Hôp. II. 37, 39a.

<sup>3</sup> Haut. D. 26, K. 8.

<sup>4</sup> Haut. B. 38; Hôp. II. 33.

<sup>5</sup> Haut. I. 155, K. 6; Illens 20.

<sup>6</sup> Com. 52; Haut. D. 18, II. 101, 12, D. 19; Com. 60; Fivaz 1337; Hôp. I. 146, II. 16, 20, 22, 32, I. 16, 90, 112; Maigr. XXVII. 12.

<sup>7</sup> Paul Schweizer, l. c. S. 29, 30: So sehr bisher namentlich von Posse die Ausstellung v. Urkunden durch den Empfänger betont wurde, so wenig ist noch merkwürdigerweise an die scheinbar widersinnige Besiegelung durch den Empfänger gedacht worden, für welche das zürcherische Urkundenbuch mehrere Beispiele gibt.

denen der Aussteller siegelt. Zwischen diesen beiden Gruppen aber gibt es eine Fülle anderer Verträge, seien es Schenkungen, Verkäufe, u. s. w., bei denen auch der Empfänger gewisse Verpflichtungen übernimmt, gerade in solchen Fällen siegelt er dann oft auch mit<sup>1</sup>.

Siegel von Rittern finden sich schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts; etwas später trifft man auch gewöhnliche Bürger im Besitze eigener Siegel. Die Beweiskraft dieser Siegel von Leuten geringerer Stellung ist sehr beschränkt. Selbst, wenn sie in eigenen Sachen als Aussteller siegeln, wird gewöhnlich noch ein weiteres Siegel herangezogen, viel mehr noch, wenn sie in fremder Angelegenheit siegeln. Dieser letzte Fall, dass ihr Siegel für fremde Angelegenheiten angewendet wird, kommt nicht gar oft vor, und auch dann nur unter gewissen Voraussetzungen.

Diese Siegel sind dann nur für ihren Träger verbindlich, was aus der immer wiederkehrenden Formel: *pro me, in der Corrobatio hervorgeht*. Es kommt oft vor, dass Frau und Kinder des Ausstellers zur Beglaubigung ihrer Konsenserteilung ein fremdes Siegel heranziehen, während der Aussteller selber nur für seine Person siegelt. Diese anderwärtige Heranziehung lag natürlich sehr im Interesse des Empfängers. Zum Beleg für das Gesagte seien folgende Beispiele angeführt:

Ritter Wilhelm von Englisberg besiegt die Lösung eines Streitfalles zwischen Jordana, Witwe des Ritters Hugo von Morens und Petrus von Granges einerseits, und dem Kloster Hauterive anderseits über einen Wald in Rierins<sup>2</sup>. In eigener Sache besiegt er seine Schenkungsurkunde an Hauterive<sup>3</sup>. In Hautcrêt 14, 1272, zieht er noch das Siegel des Abtes von Hauterive heran. Ein Wilhelm von Englisberg, Sohn Konrads von Englisberg, besass offenbar kein Siegel, wenn er eine Verkaufsurkunde

---

<sup>1</sup> Hautcrêt 2, 3, 1230.

<sup>2</sup> Illens 81, 1240.

<sup>3</sup> Illens 143, 1250.

im Jahre 1280<sup>1</sup> neben anderen durch seinen Bruder Nicolaus besiegeln lässt. Ein Jahr später lässt er sein Testament ebenfalls durch seinen Bruder besiegeln<sup>2</sup>. Nicolaus von Englisberg, offenbar der vorhin genannte, lässt eine Verkaufsurkunde vom Jahre 1294<sup>3</sup> durch seinen Bruder Wilhelm, die Stadt und Ulrich von Maggenberg besiegeln. Er erklärt in der Corroboratio: *quod sigillum proprium ad presens non habeo...* Konrad von Englisberg, Bürger von Freiburg, aber wohnhaft in Bern, besiegelt seine Verkaufsurkunde an das Spital Freiburg selbst unter Heranziehung des Siegels des Abtes von Hauterive und desjenigen der Komturei Freiburg<sup>4</sup>. Im Verlaufe der Zeit gelangten dann wahrscheinlich alle Glieder der Familie Englisberg in den Besitz eigener Siegel. Die Montagny besitzen schon früh eigene Siegel, nämlich Aymo im Jahre 1229<sup>5</sup>. Ein Aymo de Montagnie bekräftigt 1243 einen früheren Verkauf, nachdem er das Alter der Handlungsfähigkeit erreicht hatte<sup>6</sup>. Er siegelt selbst und lässt dazu noch das Siegel der Stadt Freiburg anhängen. Im Jahre 1263 verkauft Aymo de Montagny (wohl mit dem vorgenannten identisch) das Dorf Misery und seine Besitzungen zu Avry-sur-Matran und besiegelt die Urkunde allein<sup>7</sup>. Ein Konrad von Maggenberg besiegelt seine Schenkungsurkunde vom Jahre 1248 an Hauterive selber<sup>8</sup>, ebenso eine solche vom Jahre 1259<sup>9</sup>. Ulrich von Maggenberg besiegelt neben der Stadt Freiburg und dem Wilhelm von Vilar eine Verkaufsurkunde des Jakob von Schönfels an Kuno von Helfenstein, 1272<sup>10</sup>.

---

<sup>1</sup> Maigr. XXXII. 2.

<sup>2</sup> Hôp. I. 1, 1281.

<sup>3</sup> Hôp. I. 723.

<sup>4</sup> Hôp. I. 160, 1316.

<sup>5</sup> Haut. VII. 3.

<sup>6</sup> Fontes rer. bern. II. n. 230.

<sup>7</sup> Com. 38.

<sup>8</sup> Haut. I. 64.

<sup>9</sup> Haut. E. 3.

<sup>10</sup> Fontes rer. bern. II. n. 19.

Im Jahre 1280<sup>1</sup> besiegt Ulrich von Maggenberg neben der Stadt, dem Schultheissen Richardus de Corberiis und dem Nikolaus von Englisberg eine Verkaufsurkunde des Wilhelm von Englisberg. Im Jahre 1282<sup>2</sup>, besiegt der selbe Ulrich mit der Stadt und dem Aussteller die Verkaufsurkunde des Bartholomeus von Hattenberg an die Maigrauge. Sein Siegel hängt ferner neben jenem des Komturs Rudolf an einer Urkunde des Johannes, Sohn des Rodolphus de Vivier<sup>3</sup>. Er besiegt im Jahre 1293 neben Konrad von Vivier eine Urkunde des Rudolf von Vivier<sup>4</sup>. Auch die Ritter von Hattenberg sind im XIII. Jahrhundert im Besitze eigener Siegel. Wilhelm besiegt im Jahre 1270 seine Schenkungsurkunde an die Abtei Frienisberg selber und lässt überdies das Siegel der Stadt Freiburg anhängen<sup>5</sup>. Ebenso ist die Schenkung seines Sohnes Bartholomeus, Bürgers von Freiburg, an die Komturei mit dessen eigenen Siegel und demjenigen der Stadt besiegt<sup>6</sup>. Ähnlich verhält es sich mit seinem Verkaufe an die Maigrauge im Jahre 1277<sup>7</sup>. Seine Gattin Bonavoir<sup>8</sup>, die ihre Zustimmung zu dem Verkaufe gegeben hatte, erklärt: *Et ego prefata Bonavoir dictis sigillis usa sum quia propriam non habeo in hac parte.* Dieselbe Formel kehrt wieder in Maigr. V. I, 1282. Das Siegel des Bartholomeus von Hattenberg hängt neben dem Stadtsiegel an einer Verkaufsurkunde des Rudolf von Cirkil<sup>9</sup>, da er dazu seinen Konsens gab.

Gewöhnlich gelten solche Siegel in ihrer Verbindlichkeit nur für ihren Inhaber. Der Ritter Petrus von Mettlen,

<sup>1</sup> Maigr. XXXII. 2.

<sup>2</sup> Maigr. V. 1.

<sup>3</sup> Maigr. XXVII. 5, 1288.

<sup>4</sup> Maigr. XXVII. 10.

<sup>5</sup> Fontes rer. bern. III. n. 682.

<sup>6</sup> Com. 13b, 1275.

<sup>7</sup> Maigr. Vb, 42.

<sup>8</sup> In Com 13b heißt sie Benawit; diese Urkunde ist ohne Zweifel in der Komturei geschrieben worden.

<sup>9</sup> Maigr. Vb. 45, 1301.

Bürger von Freiburg, verkauft 1294<sup>1</sup> einen Teil seines Waldes — des dorf holzzes — in Niedermettlen an die Maigrauge; er siegelt selber... pro me sigillum meum apposui huic scripto; seine Gattin aber, die ihren Konsens zum Verkaufe gegeben hat, lässt ihrerseits die Urkunde durch das Stadtsiegel bekräftigen: Et ego predicta Agnes uxor... pro me sigillum communitatis de friburgo... apponi... Ähnlich in Hôp. I. 388. — Auch der Freiburger Bürger, Ulrich von Venringen, ist 1294 im Besitz eines eigenen Siegels<sup>2</sup>. Ein anderer Bürger, Hugo de Orons, schon 1293<sup>3</sup>. Einer der ersten Freiburger Bürger nichtritterlichen Standes, der im Besitze eines Siegels ist, ist Albertus de Ultrajor<sup>4</sup>. Jacobus de Villarvolard hängt sein eigenes Siegel an eine Urkunde über eine Schenkung an die Komturei<sup>5</sup>. Anderseits gibt es im XIV. Jahrhundert noch manche Bürger, die noch kein Siegel besessen<sup>6</sup>.

Wenn jemand sein Siegel verloren hat, so wird dies in der Urkunde ausdrücklich erwähnt. So erklärt Ulrich von Arconciel 1260: quia sigillum meum perdidisti...<sup>7</sup>.

Das Ergebnis der Betrachtung über die Siegel privater Personen ist, dass ihre Verbindlichkeit persönlich ist; dass ferner Rittermässige auch in fremden Angelegenheiten, wenn auch nicht sie allein, siegeln; dass endlich der Empfänger sich gewöhnlich nicht mit einem Siegel allein begnügt. Siegeln Nichtrittermässige in fremden Angelegenheiten, dann nur, wenn sie am Geschäfte irgendwie beteiligt sind; in diesem Falle geht die Verbindlichkeit des Siegels nicht über dessen Inhaber hinaus.

Das Stadtsiegel wird gleich vom Anfang seines Er-

<sup>1</sup> Maigr. XIX. 4.

<sup>2</sup> Maigr. XXII. 8.

<sup>3</sup> Haut. II. 69.

<sup>4</sup> Haut. I. 58, 1246.

<sup>5</sup> Com. 20, 1286.

<sup>6</sup> Haut. G. 31.

<sup>7</sup> Soloth. Wochenblatt, 1828, S. 279, n. 10.

scheinens stark in Anspruch genommen, in erster Linie von Bürgern, aber auch von auswärtigen Ausstellern. Es hängt entweder allein oder mit anderen Siegeln an den Urkunden, wie schon die vorausgehende Betrachtung gezeigt hat. Bei Schenkungen oder Verkäufen an Klöster begnügte man sich oft nicht mit dem Stadtsiegel, sondern liess noch dasjenige eines benachbarten Abtes anhängen, wenn nicht der Aussteller selbst schon gesiegelt hatte.

Handelt es sich um Verträge mit benachbarten Städten, so hängt entweder an jeder der beiden Ausfertigungen nur ein Siegel, nämlich dasjenige des betreffenden Ausstellers oder es ist jede der beiden Ausfertigungen mit den Siegeln der beiden Kontrahenten versehen. Von den Vertragsurkunden Freiburg-Murten, 1245,<sup>1</sup> trägt jedes der beiden Doppel nur ein Siegel; dessen Erneuerung, 1293<sup>2</sup> aber besiegeln beide Städte. Die beiden Ausfertigungen des Vertrages Freiburg-Bern, 1243<sup>3</sup>, und dessen Erneuerung, 1271<sup>4</sup>, sind je mit beiden Siegeln versehen. Anderseits sind die Vertragsdoppel Freiburg-Avenches von 1270<sup>5</sup>, und jene des Vertrages Freiburg-Bern von 1295<sup>6</sup>, ebenso jene der Bündniserneuerung Freiburg-Laupen<sup>7</sup> mit nur je einem Siegel ausgestattet. Hierauf wird der Brauch allgemein, an jede Ausfertigung eines Vertrages die Siegel sämtlicher Kontrahenten anzuhängen. Trifft Freiburg Verfügungen in inneren Angelegenheiten (Gesetzgebung u. s. w.), so benötigt es natürlich keiner fremden Siegel, auch nicht jenes des Stadtherren. Umgekehrt ziehen die Kiburger das Stadtsiegel heran, wenn es sich

---

<sup>1</sup> Morat A; *Fontes rer. bern.* II. n. 245; *rec. dipl.* I. S. 14ff.

<sup>2</sup> Morat B; *Fontes rer. bern.* II. n. 584; *rec. dipl.* II. S. 147 ff.

<sup>3</sup> Staatsarchiv Bern, 20. nov. 1243; *Fontes rer. bern.* II. n. 229.

<sup>4</sup> *Traité* 45; *Fontes rer. bern.* II. n. 717; *rec. dipl.* II. S. 105ff.

<sup>5</sup> *Traité* 286; *rec. dipl.* I. S. 102 f.

<sup>6</sup> *Traité* 32; *rec. dipl.* I. S. 167 ff; *Fontes rer. bern.* III. n. 621.

<sup>7</sup> *Traité* 230; *rec. dipl.* I. S. 162 f; *Fontes rer. bern.* III. n. 596.

um Verfügungen handelt, die Freiburg mehr oder weniger berühren. So anlässlich der Ausdehnung des Stadtrechtes auf die neuen Quartiere, 1253-1254<sup>1</sup>, ferner in der Schenkungsurkunde Hartmanns des Jüngern, mittels deren dieser den Zisterzienserinnen die magere Au zum Bau des Klosters schenkt<sup>2</sup>. Graf Rudolf v. Neuenburg-Nidau zieht auch das Freiburger Siegel heran bei der Bestätigung der aus Freiburg übernommenen Rechte an Erlach<sup>3</sup>.

Die Besiegelung mit dem städtischen Siegel war wohl anfänglich auch bei Beurkundungen über Objekte innerhalb des Stadtgebietes nicht unbedingt erforderlich, doch wurde es in solchen Fällen fast regelmässig angebracht<sup>4</sup>. Die Rektoren des Spitals benützten das Stadtsiegel mit wenigen Ausnahmen regelmässig. Eine Konkurrenz erwuchs ihm durch die schon erwähnte Besiegelung seitens des Stadtpfarrers. Die Handfeste gibt keinen Anhaltspunkt über eine obligatorische Besiegelung durch die Stadt. Sie sagt<sup>5</sup>,

---

<sup>1</sup> *Traités* 221, 222; *rec. dipl.* I. S. 81, 82; *Fontes rer. bern.* II. n. 341.

<sup>2</sup> *Maigr.* XVII. 2, 1259; *rec. dipl.* I. S. 91 f.

<sup>3</sup> *Fontes rer. bern.* III. n. 115.

<sup>4</sup> Wie es diesbezüglich in anderen Schweizer Städten steht, scheint noch nicht festgestellt worden zu sein. Die Tatsache aber, dass die Privatgeschäfte der Bürger mit dem Stadtsiegel bekräftigt werden, lässt sich da fast ausnahmslos nachweisen. In Chur bediente man sich zu Anfang des XIV. Jahrh. häufig des Siegels des Kanzlers; es lag aber dazu keine Verpflichtung vor; S. Die Siegel des Kanzleramtes in Chur, v. *Jecklin*, F., *Schweiz. Archiv für Heraldik* 1897, n. 1.

Die Talgemeinde Urseren erbat sich das Siegel des Ammanns oder Vogtes oder einer anderen einflussreichen Persönlichkeit. Auch nachdem die Talgemeinde gefreit war (1382), hatte sie noch kein eigenes Siegel und liess durch den Ammann siegeln; sie erworb sich erst um 1410 ein Siegel. (Stempel aus Messing, im Rathaus zu Andermatt); S. Siegel und Wappen von Urseren, v. *Hoppele*, R. *Schweiz. Archiv für Heraldik* 1911, S. 140 ff.

<sup>5</sup> Die Stadtrechte v. Freiburg i. Ue. und Arconciel-Illens, ed. Zehntbauer, Innsbruck 1906, S. 18, Art. 70.

Sigillum ville alter consiliatorum ad quem consiliarii potius concordaverint debet custodire et ille super sancta sanctorum jurare debet quod nullam clausam litteram sigillabit nisi de consilio sculteti et duum consiliatorum nec aliquam cartam aut privilegium sigillabit nisi de consilio sculteti et trium consiliatorum. Daraus lässt sich noch keine Verpflichtung zur Verwendung des Stadtsiegels für den Aussteller herauslesen. Es bildet sich aber der Brauch heraus, wenn auch nicht ausnahmslos, so doch in der Regel, die Urkunden mit dem Stadtsiegel zu versehen, die es mit Objekten innerhalb der Stadt zu tun haben. Erst aus dem Jahre 1365<sup>1</sup> ist eine Verordnung der Stadtregierung bekannt, nach der alle Urkunden über Objekte im Freiburger Stadt- und Herrschaftsgebiet mit dem Stadtsiegel versehen werden müssen.

Weiter lautet die Verordnung, dass Urkunden ohne die genannten Siegel ungültig seien<sup>2</sup>. Alle bis dahin ausgestellten Urkunden aber, an denen die nun vorgeschriebene Besiegelung nicht erfolgt sei, sollten auch weiterhin rechtsgültig bleiben. Diese Bestimmung richtet sich vielleicht besonders gegen die Besiegelung durch geistliche Herren in und um Freiburg. Vielleicht hatte man versucht, dadurch der Zahlung der mit der Besiegelung verbundenen Taxe zu entgehen. Diese wird in der genannten Verordnung endgültig festgelegt, nämlich für das grosse Siegel auf 8, für das Kontrasiegel auf 6 Denare Lausanner Währung.

---

<sup>1</sup> Stadts. A. 59; rec. dipl. IV. S. 16 ff.

Quod a data presentis littere in antea omnes et singule littere seu instrumenta quorumcunque contractum que fient vel scribentur racione et ex causa quarumcunque rerum bonorum et possessionum mobilium et immobilium allodialium et feudalium existencium et jacencium infra villam nostram friburgi ac in districtu dominio territorio finibus et finagio dicte ville nostre friburgi sigillentur et esse debent sigillate magno sigillo dicte nostre communitatis aut contrasigillo ejusdem communitatis.

<sup>2</sup> Quod pro nulla in dicto judicio (de friburgo) reputetur et nullius sit valoris vel momenti...

Das Stadtsiegel sollte wohl von Anfang an zur Be-siegelung von Gerichtsurkunden dienen, das heisst von solchen Urkunden, die aus dem Stadtgericht hervorgingen. Freilich sind nur wenige solche Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert erhalten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vielfach kam es nicht zu einem eigentlichen Gerichtsverfahren, vielmehr griff der advocatus in Streitfällen vermittelnd ein und erliess den Schiedsspruch. Vgl. in: nobil. altarip. III. 101, 1237; Haut. II. 21, 1242; Haut. II. 17, 1243.